

MODUL SG

1 Zweck

Diese Anweisung dient als Basis für unsere Kunden zur Information des Ablaufes der EG-Prüfung nach folgendem Modul:

- SG: EG-Prüfung auf der Grundlage einer Einzelprüfung

Es beschreibt die Aufgabe der Zertifizierungsstelle und des Antragsteller bei der Bewertung der Interoperabilität von Teilsystemen des transeuropäischen Eisenbahnsystems durch die Zertifizierungsstelle Arsenal Railway Certification GmbH gemäß der europäischen Richtlinie (EU) 2016/797 für das Modul SG gemäß Beschluss 2010/713/EU. Die Prüfgrundlage sind die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) bzw. die national notifizierte technischen Regeln (NNTR).

2 Durchführung

2.1 Allgemein

Die EG-Prüfung auf der Grundlage einer Einzelprüfung ist der Teil eines EG-Prüfverfahrens, bei dem der Antragsteller die in den Abschnitten 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf seine alleinige Verantwortung erklärt, dass das den Bestimmungen von Abschnitt 2.5 unterzogene betreffende Teilsystem den geltenden Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR sowie ggf. aus dem Vertrag abgeleiteten anderen Vorschriften genügt.

2.2 Antrag

Der Antrag auf EG-Prüfung des Teilsystems ist vom Antragsteller bei einer Zertifizierungsstelle seiner Wahl einzureichen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift sowie
- die technischen Unterlagen

2.3 Technische Unterlagen

Der Antragsteller erstellt die technischen Unterlagen und stellt sie der in Abschnitt 2.5 genannten Zertifizierungsstelle zur Verfügung. Die Unterlagen müssen es ermöglichen, die Konformität des Teilsystems mit den Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR zu bewerten. In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und Entwurf, Fertigung, Installation/Montage und Betrieb des Teilsystems zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls folgende Elemente:

- eine allgemeine Beschreibung des Teilsystems, seiner Gesamtkonzeption und seines Aufbaus,

- für die Erstellung des benannte/bestimmte Stelle Dossiers notwendige Unterlagen,
- eine separate Datei mit dem laut der (den) einschlägigen TSI/NNTR notwendigen Datensatz für jedes entsprechende Register
- eine Aufstellung der vollständig oder in Teilen angewandten harmonisierten Normen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, und eine Beschreibung der Lösungen, mit denen die Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR erfüllt worden sind, soweit diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden. Bei teilweiser Anwendung harmonisierter Normen ist in den technischen Unterlagen anzugeben, welche Teile angewandt wurden,
- Bedingungen für den Gebrauch des Teilsystems (Betriebsdauer- oder Laufleistungsbeschränkungen, Verschleißgrenzen usw.),
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Funktionsweise und Instandhaltung des Teilsystems erforderlich sind,
- Instandhaltungsbedingungen und technische Unterlagen über die Instandhaltung des Teilsystems,
- alle in der (den) einschlägigen TSI/NNTR festgelegten technischen Anforderungen, die bei der Herstellung und Instandhaltung bzw. dem Betrieb des Teilsystems zu berücksichtigen sind,
- sonstige technische Nachweise, die belegen, dass vorangegangene Prüfungen und Tests von unabhängigen und fachkundigen Stellen unter vergleichbaren Bedingungen erfolgreich durchgeführt wurden,
- Bedingungen für die Integration des Teilsystems in seine Systemumgebung und erforderliche Bedingungen für Schnittstellen mit anderen Teilsystemen,
- Konformitätsnachweise zum Beleg der Einhaltung aus dem Vertrag abgeleiteter Vorschriften (einschließlich etwaiger Bescheinigungen),
- Entwürfe, Fertigungs- und Montagezeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.,
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen erforderlich sind,
- Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,
- Prüfberichte,
- Unterlagen zur Fertigung und Montage des Teilsystems,
- ein Verzeichnis der an Entwurf, Herstellung, Montage und Installation des Teilsystems beteiligten Hersteller sowie
- sonstige Informationen, soweit von der (den) einschlägigen TSI/NNTR gefordert.

Der Antragsteller hält die technischen Unterlagen während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems für die nationalen Behörden bereit.

2.4 Herstellung

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungs- und/oder Installations-/Montageprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung des Teilsystems mit den Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR gewährleisten.

2.5 EG-Prüfung

Eine vom Antragsteller gewählte Zertifizierungsstelle führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen gemäß der/den einschlägigen TSI/NNTR, harmonisierten Norm(en) und/oder technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um die Konformität des Teilsystems mit den Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm und/oder technischen Spezifikation verständigen sich der Antragsteller und die betreffende Zertifizierungsstelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Die Untersuchungen, Prüfungen und Tests werden in den Stufen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 durchgeführt.

Die Zertifizierungsstelle kann Untersuchungen, Prüfungen und Tests berücksichtigen, die unter vergleichbaren Bedingungen erfolgreich von anderen Stellen oder, sofern in der betreffenden TSI/NNTR vorgesehen, vom Antragsteller oder indessen Namen durchgeführt wurden. Die Zertifizierungsstelle entscheidet daraufhin, ob sie die Ergebnisse dieser Prüfungen oder Tests verwendet.

Die von der Zertifizierungsstelle gesammelten Belege müssen geeignet und ausreichend sein, um nachzuweisen, dass die Anforderungen der TSI/NNTR erfüllt werden und sämtliche erforderlichen Prüfungen und Tests durchgeführt wurden.

Der Umfang, in dem die Zertifizierungsstelle den von Dritten erbrachten Fremdnachweisen Rechnung trägt, wird anhand einer dokumentierten Analyse begründet, die sich auf die im folgenden Absatz aufgeführten Kriterien stützt.

Die Zertifizierungsstelle prüft

- die Verwendung bestehender Ausrüstungen und Systeme:
 - verwendet wie zuvor,
 - bereits verwendet, jedoch an die neue Aufgabe angepasst;
- die Verwendung bestehender Entwürfe, Technologien, Werkstoffe und Fertigungsverfahren;
- Vorkehrungen für Entwurf, Produktion, Erprobung und Inbetriebnahme;
- frühere Zulassungen durch andere zuständige Stellen;
- die Akkreditierung anderer beteiligter Stellen:
 - Die Zertifizierungsstelle kann Akkreditierungen gemäß einschlägigen europäischen Normen berücksichtigen, sofern kein Interessenkonflikt besteht, die Akkreditierung sich auf die durchzuführenden Prüfungen erstreckt und es sich um eine aktuelle Akkreditierung handelt.
 - Bei fehlender offizieller Akkreditierung bestätigt die Zertifizierungsstelle, dass die Systeme zur Prüfung der fachlichen Eignung und Unabhängigkeit, die Prüf- und Materialbearbeitungsverfahren, Einrichtungen und Ausrüstungen sowie andere für das Teilsystem relevante Verfahren kontrolliert werden.
 - Die Zertifizierungsstelle beurteilt in allen Fällen die Zweckmäßigkeit der Vorkehrungen und entscheidet über den notwendigen Umfang praktischer Überprüfungen.

Die Verantwortung für die abschließenden Ergebnisse der Untersuchungen, Prüfungen und Tests liegt letztlich stets bei der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle vereinbart mit dem Antragsteller die Orte, an denen die Untersuchungen durchgeführt werden sollen und an denen die Abnahmeprüfung des Teilsystems und, sofern in der TSI/NNTR vorgeschrieben, die Erprobung unter vollen Betriebsbedingungen durch den Antragsteller unter direkter Überwachung und Anwesenheit der Zertifizierungsstelle erfolgen sollen.

Ist das in Abschnitt 2.2 genannte Teilsystem Gegenstand eines Ausnahmeverfahrens so unterrichtet der Antragsteller die Zertifizierungsstelle hierüber. Daneben nimmt der Antragsteller gegenüber der Zertifizierungsstelle genau Bezug auf die TSI/NNTR (oder deren Teile), von denen eine Ausnahme beantragt wird. Der Antragsteller unterrichtet die Zertifizierungsstelle über das Ergebnis des Ausnahmeverfahrens.

2.6 EG-Prüferklärung

Entspricht das Teilsystem den Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR, so stellt die Zertifizierungsstelle eine (EG-)Prüfbescheinigung aus.

Ist das in Abschnitt 2.2 genannte Teilsystem Gegenstand einer Ausnahme, Umrüstung oder Erneuerung oder ein Sonderfall, so ist in der (EG-)Prüfbescheinigung daneben genau anzugeben, im Hinblick auf welche TSI/NNTR (oder deren Teile) beim EG-Prüfverfahren die Konformität nicht überprüft wurde.

Werden lediglich bestimmte Teile oder Phasen des Teilsystems erfasst und entsprechen diese den Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR, so stellt die Zertifizierungsstelle eine Zwischenprüfbescheinigung aus.

Der Antragsteller stellt für das Teilsystem eine schriftliche EG-Prüferklärung aus und hält sie während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems für die nationalen Behörden bereit. Aus der EG-Prüferklärung muss hervorgehen, für welches Teilsystem sie ausgestellt wurde.

Ist das in Abschnitt 2.2 genannte Teilsystem Gegenstand einer Ausnahme, Umrüstung oder Erneuerung oder ein Sonderfall, so ist in der EG-Prüferklärung für das Teilsystem daneben genau anzugeben, im Hinblick auf welche TSI/NNTR (oder deren Teile) beim EG-Prüfverfahren die Konformität nicht überprüft wurde.

Im Falle eines Zwischenprüfbescheinigungsverfahrens erstellt der Antragsteller eine schriftliche vorläufige EG-Konformitätserklärung für das Teilsystem.

Die EG-Prüferklärung und ihre Anlagen müssen gemäß Richtlinie (EU) 2016/797 abgefasst sein.

Ein Exemplar der EG-Prüferklärung und/oder etwaiger vorläufiger EG-Konformitätserklärungen für das Teilsystem wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Zertifizierungsstelle ist für die Erstellung der technischen Unterlagen verantwortlich, die der EG-Prüferklärung und der vorläufigen EG-Konformitätserklärung für das Teilsystem beiliegen müssen. Das benannte/bestimmte Stelle Dossier muss gemäß Richtlinie (EU) 2016/797 erstellt werden.

Das benannte/bestimmte Stelle Dossier, das die (EG-)Prüfbescheinigung begleitet, ist beim Antragsteller zu hinterlegen. Ein Exemplar der (EG-)Prüfbescheinigung und des benannte/bestimmte Stelle Dossiers wird der Kommission, den Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller bewahrt während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems ein Exemplar der technischen Unterlagen auf. Es wird anderen Mitgliedstaaten auf Verlangen übermittelt.

2.7 Informationspflichten

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet ihre benennenden Behörden und die übrigen Zertifizierungsstellen über die (EG-)Prüfbescheinigungen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, indem sie diese Informationen in ERADIS (<http://www.eradis.era.europa.eu>) hochlädt. Die Zertifizierungsstelle übermittelt ihren benennenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller (EG-)Prüfbescheinigungen, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

3 Weitere Informationen

Die genannten Verpflichtungen des Antragstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.